



Herrn Bundesjustizminister
Dr. Marco Buschmann
Bundesministerium der Justiz
11015 Berlin

Per E-Mail

Berlin, 31.08.2023

Vorschlag für eine RICHTLINIE DES EUROPÄISCHEN PARLAMENTS UND DES RATES zur Bekämpfung von Gewalt gegen Frauen und häuslicher Gewalt - COM/2022/105 und 2022/0066 (Proposal for a Directive of the European Parliament and of the Council on combating violence against women and domestic violence, Stand 17.05.2023 – Verhandlungen im September 2023)

Sehr geehrter Herr Bundesminister Dr. Buschmann,
sehr geehrte Damen und Herren,

inzwischen sind die Verhandlungen zu oben genannter Richtlinie vorangeschritten. Frauenhauskoordinierung (FHK)¹ tritt unter Bezugnahme auf unsere Stellungnahme vom 31.05.2022, die wir beifügen, erneut an Sie heran. Wir formulieren die Erwartung an Sie, für eine progressivere Version dieser EU-Richtlinie zur Bekämpfung von Gewalt gegen Frauen und häuslicher Gewalt zu stimmen. Sie stellt einen entscheidenden Schritt im Kampf gegen geschlechtsspezifische Gewalt dar und könnte das Leben von Frauen in der gesamten EU verändern. Derzeit wird diese Richtlinie in der Trilogphase zwischen dem Rat, dem Europäischen Parlament und der Europäischen Kommission verhandelt.

Der ursprüngliche Vorschlag für diese Richtlinie enthielt eine Reihe von wichtigen Bestimmungen, u.a.:

- Die Kriminalisierung von Vergewaltigung aufgrund fehlender Zustimmung. Dies ist ein entscheidender Schritt, um sicherzustellen, dass alle Frauen vor sexueller Gewalt geschützt werden, unabhängig von ihrer Beziehung zum Täter.
- Die Anerkennung der Schlüsselrolle der feministischen Zivilgesellschaft im Kampf gegen geschlechtsspezifische Gewalt. Diese Organisationen bieten den Überlebenden wesentliche Unterstützung und spielen eine entscheidende Rolle bei der Sensibilisierung für das Thema und beim Eintreten für Veränderungen.

¹ Frauenhauskoordinierung e. V. (FHK) wurde auf Initiative der Wohlfahrtsverbände (AWO Bundesverband e. V., Diakonie Deutschland, Paritätischer Gesamtverband e. V., Sozialdienst katholischer Frauen Gesamtverein e. V./Deutscher Caritasverband e. V.) gegründet, um sich im Auftrag der Mitglieder für den Abbau von Gewalt gegen Frauen und für die Verbesserung der Hilfen für betroffene Frauen und deren Kinder einzusetzen.

FHK koordiniert, vernetzt und unterstützt das Hilfesystem, fördert die fachliche Zusammenarbeit und bündelt Praxiserfahrungen, um sie in politische Entscheidungsprozesse sowie in fachpolitische Diskurse zu transportieren.



- Bereitstellung von auf Frauen spezialisierten Diensten. Diese Dienste sind unerlässlich, um sicherzustellen, dass Betroffene Zugang zu der Betreuung und Unterstützung haben, die sie benötigen.

Die Unterschiede zwischen dem vom Rat vorgeschlagenen Text und dem vom Parlament vorgeschlagenen Text sind jedoch erheblich:

- Insbesondere **die Streichung von Artikel 5** über die Festlegung gemeinsamer EU-Normen zur Kriminalisierung von Vergewaltigung ist nicht akzeptabel.

Eine Richtlinie zur Bekämpfung von Gewalt an Frauen und häuslicher Gewalt, die das Verbrechen der Vergewaltigung nicht einschließt, wird ihr Ziel nicht erreichen. Wir brauchen eine EU-Richtlinie, damit sich Frauen in jedem Winkel Europas sicher fühlen können. Sie sollen wissen, dass die Verbrechen der Gewalt gegen Frauen und der sexuellen Ausbeutung äußerst ernst genommen werden, dass es angemessene Sanktionen und Strafen gibt und dass diese Verbrechen unterbrochen und verhindert werden.

- Dazu gehört auch die **Bereitstellung von spezialisierter Unterstützung** für gewaltbetroffene Frauen und ihre Kinder, d. h. Schutzräume, sichere Unterkünfte, forensische Daten, Beratung, Traumabehandlung und Rechtsberatung. Dieses Kontinuum an spezialisierten Unterstützungsdiensten ist notwendig, um die Personen und die Rechte wirksam zu schützen. Für eine entsprechende auskömmliche Finanzierung muss schnellstmöglich gesorgt werden.
- Art. 34 im ursprünglichen Vorschlag, der sich mit dem Umgangsrecht des gewalttätigen Elternteils befasst, ist unverändert geblieben. Die dort vorgenommene Abschwächung der in Artikel 31 der Istanbul-Konvention ausdrücklich geforderten **Priorisierung von Gewaltschutz vor Umgangsrechten** darf so nicht bleiben. Begleiteter Umgang bzw. die Durchführung des Umgangsrechts in besonderen „Schutzräumen“ stellt nicht das mildere Mittel zu einem Ausschluss des Umgangs dar, sondern kann die Gefährdung von gewaltbetroffenem Elternteil und Kindern erheblich erhöhen.

FHK ist der Meinung, dass die EU-Richtlinie zur Bekämpfung von Gewalt an Frauen und häuslicher Gewalt einen Meilenstein in der Gesetzgebung darstellt. Sie würde eine klare Botschaft aussenden, dass geschlechtsspezifische Gewalt in der EU nicht geduldet wird-

Die Frauen in der Bundesrepublik Deutschland werden genau verfolgen, welche Position die Regierung zu dieser Richtlinie einnimmt. Wir bitten Sie eindringlich als für die Beteiligung der Bundesrepublik federführendes Ministerium, diese Bedenken ernst zu nehmen. Wir bitten Sie, dass Sie für eine Version der Richtlinie stimmen, die dem Vorschlag des Europäischen Parlaments näher kommt, um das Leben von Frauen in der gesamten EU wirklich zu verbessern.

Mit freundlichen Grüßen

Dorothea Hecht
Referentin Recht